



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 98

Freitag, 17. Dezember

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2020 des Konzerns Trägersgesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH.....	952
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)	953
6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung).....	954
7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)	956
15. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung).....	957

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 35 „Mehrfamilienhaus Abdenastraße“	958
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen - Vorhabenbezogener Bebauungsplan D 164 „Bunker Borssum“	959

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2018.....	961
2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich.....	961
11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney.....	963
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney.....	964
14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006.....	965

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000.....	966
Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum.....	967
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Baltrum	969
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2021.....	974

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen Vorläufige Besitzeinweisung	976
Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Tannenhausen.....	978
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bengersiel Vorläufige Besitzeinweisung.....	984
Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Bengersiel	987
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Warnfried-Kirchengemeinde Osteel	992
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Warnfried-Kirchengemeinde Osteel	1010
Bekanntmachung des OOWV (Gemeinde Baltrum).....	1013
Bekanntmachung des OOWV (Gemeinde Dornum).....	1014
Bekanntmachung des OOWV (Gemeinde Großheide).....	1014
Bekanntmachung des OOWV (Gemeinde Hinte)	1015
Bekanntmachung des OOWV (Gemeinde Ihlow)	1016

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2020 des Konzerns Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH

Die Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH hat in ihrer Sitzung am 15.09.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2020 in Höhe von 11.440.209,63 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 des Konzerns Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Laatzten, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 27.08.2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.“

Der Konzernjahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 20.12.2021 bis 29.12.2021 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 14.12.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 10 Abfallentsorgungssatzung zusammengeschlossen sind.“

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Im Falle mehrerer Benutzungseinheiten auf einem Grundstück werden die Grundgebühren der Wohneinheit und der Gewerbeinheit gesondert bemessen.“

§ 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit
69,00 €.“

§ 3 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Berechnung der Grundgebühr ist das vorgehaltene Behältervolumen für Restabfälle maßgeblich. Bei einem größeren Restabfallbehältervolumen erhöht sich die Grundgebühr pro weitere angefangene 120 l um 69,00 €“

§ 2

Die Gebühren in § 7 Abs. 1 werden wie folgt erhöht:

„Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 5 m³ beträgt

bei normaler Abholung	70,00 €,
bei Expressabholung (innerhalb einer Woche)	140,00 €.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung)

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt angepasst:

„Zu diesen Abfällen zählen u.a. Säuren, Laugen, lösemittelhaltige Produkte, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien.“

§ 2

§ 15 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt geändert:

„Eine Getrennthaltung besteht nicht bei anfallenden Mengen von bis zu 1,0 cbm.“

§ 15 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Der Transport und die Beseitigung dieses Materials haben staubfrei verpackt in Big Bags zu erfolgen.“

Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Eine Kennzeichnung mit dem Hinweis „Mineralwolle – Achtung: Inhalt kann krebserzeugende Faserstoffe freisetzen“ ist erforderlich.“

Zudem wird in § 15 nach Abs. 6 folgender Abs. 7 eingefügt:

„Baumischabfälle (17 09 04) sind u.a. Abfallgemische aus ausgehärteten Gips-, Zement-, Putz-, oder Betonsäcken, Glasbausteinen, Ytong, Fermacell, Strohwänden, Holzbruchstücken, Kabelresten sowie Kehricht. Baumischabfall darf in Summe maximal 10 % Bauschutt, Steine, Fliesen, Steinzeug und/oder Baukeramik enthalten. Gefährliche Abfälle i.S.d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379) dürfen im Baumischabfall nicht enthalten sein.“

§ 3

§ 18 Abs. 1 Nr. 3 wird um die Größe von „36 cbm“ ergänzt.

§ 18 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Gebäude mit mehreren Wohneinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 (Mietshäuser, Wohnungseigentümergeinschaften, Reihenhaussiedlungen pp.) können abweichend von Abs. 9 ein oder mehrere gemeinsam genutzte Behälter auf schriftlichen Antrag hin widerruflich zugelassen werden („Behältergemeinschaften“). Dies gilt auch für benachbarte Anschlusspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 1 innerhalb einer Gemeinde. Voraussetzung dafür ist der Nachweis, dass unter allen Beteiligten Einigkeit darüber besteht, und die Benennung eines Bevollmächtigten, der für die Erfüllung der Pflichten in § 17 verantwortlich ist und an den auch die Gebührenbescheide gerichtet werden. Die Behältergemeinschaft kann frühestens zum Ende eines Kalenderjahres wieder aufgehoben werden. Gewerbeeinheiten (§ 4 Abs. 7) sind bei der Bildung von Behältergemeinschaften ausgeschlossen.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsan- lagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der Selbstanlieferungsgebührensatzung vom 18.12.2007 beschlossen:

§ 1

Die Gebühren in § 2 Abs. 2.2 werden wie folgt erhöht:

		bis 500 l	über 500 l bis 1.000 l	über 1.000 l bis 1.500 l	über 1.500 l bis 2.000 l
1.	für Sperrmüll	8,00 €	16,00 €	24,00 €	32,00 €
2.	für Holz (Bauholz)	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €
3.	für gemischte Sied- lungsabfälle (Restab- fälle)	15,75 €	31,50 €	47,25 €	63,00 €
4.	für Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Baumwurzeln mit ei- nem max. Durchmes- ser des Wurzelstocks von 30 cm	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €
5.	für andere Grünabfälle (Gras, Laub, Hecken- schnitt usw.)	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €
6.	für Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (Küchenabfälle)	bis 250 l: 15,00 € bis 500 l: 30,00 €	60,00 €	90,00 €	120,00 €
7.	Asbestzementabfall	52,50 €	105,00 €	157,50 €	210,00 €
8.	Teerpappe / Bitumen	87,50 €	175,00 €	262,50 €	350,00 €
9.	Flachglas	bis 250 l: 16,50 € bis 500 l: 33,00 €	66,00 €	99,00 €	132,00 €
10.	Mineralfaserabfall	35,00 €	70,00 €	105,00 €	140,00 €

Die Gebühren in § 2 Abs. 3.3 werden wie folgt erhöht:

1.	für Sperrmüll	80,00 €/t
2.	für Holz (Bauholz)	120,00 €/t
3.	für gemischte Siedlungsabfälle (Restabfälle)	200,00 €/t

4.	für Grünabfälle aus überwiegend holzigen Bestandteilen (Baum- und Strauchschnitt, bündelfähig) einschl. Stubben	40,00 €/t
5.	für andere Grünabfälle (Gras, Laub, Heckenschnitt usw.)	80,00 €/t
6.	für Bioabfälle, die keine Grünabfälle sind (Küchenabfälle)	120,00 €/t
7.	Asbestzementabfall	210,00 €/t
8.	Teerpappe / Bitumen	290,00 €/t
9.	Flachglas	69,00 €/t
10.	Mineralfaserabfall	520,00 €/t

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2021

Landkreis Aurich

Meinen
Landrat

15. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Aurich über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalschlamm Entsorgung in den Gebieten der Stadt Norden, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie in den Gemeinden Dornum, Großheide, Hinte, Ihlow und Krummhörn (Fäkalschlammgebührensatzung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) sowie §§ 11 und 12 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der Fäkalschlammgebührensatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leistungsgebühr beträgt je abgefahrener Kubikmeter Grubeninhalt

44,00 €.“

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu aufgenommen:

„(3) Für die vergebliche Anfahrt sind 100,00 € zu zahlen. Eine vergebliche Anfahrt entsteht, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen der Maßgaben des § 4 Abs. 2 und 3 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung nicht zugänglich ist. Eine vergebliche Anfahrt liegt auch dann vor, wenn in der Grundstücksentwässerungsanlage unzulässige Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung vorgefunden werden und eine Entleerung aufgrund dessen nicht möglich ist“.

§ 2

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Falle des § 3 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der vergeblichen Anfahrt.“.

§ 3

Diese Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2021

Landkreis Aurich

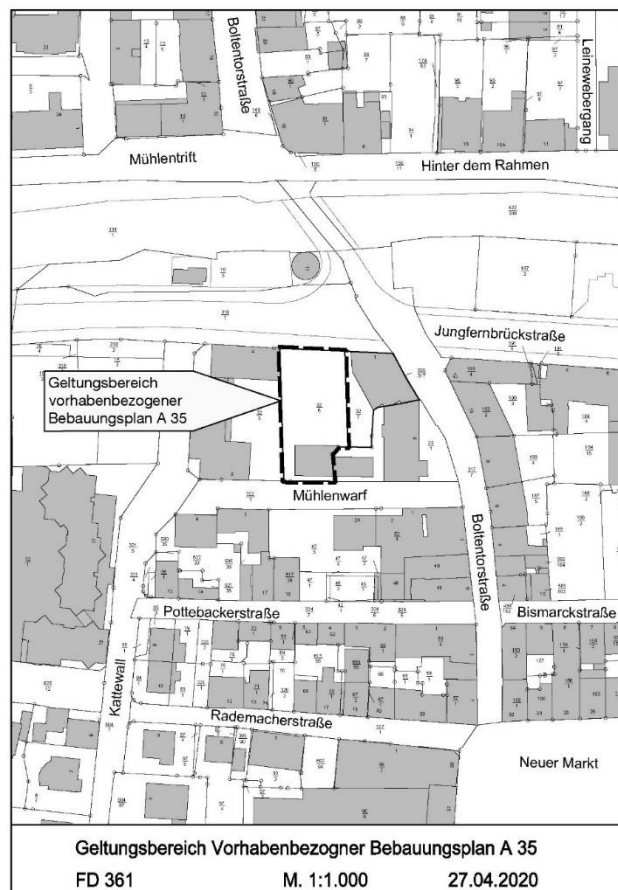
Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 35 „Mehrfamilienhaus Abdenastraße“

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 03.06.2021 gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 35 „Mehrfamilienhaus Abdenastraße“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- u. Erschließungsplan und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Emden, Flur 22 und wird begrenzt im Norden durch die Abdenastraße, im Osten durch die private Wohnbebauung Abdenastraße 1, im Süden durch die Straße Mühlenwarf sowie im Westen durch die private Wohnbebauung Abdenastraße 4. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan A 35 „Mehrfamilienhaus Abdenastraße“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, 14.12.2021

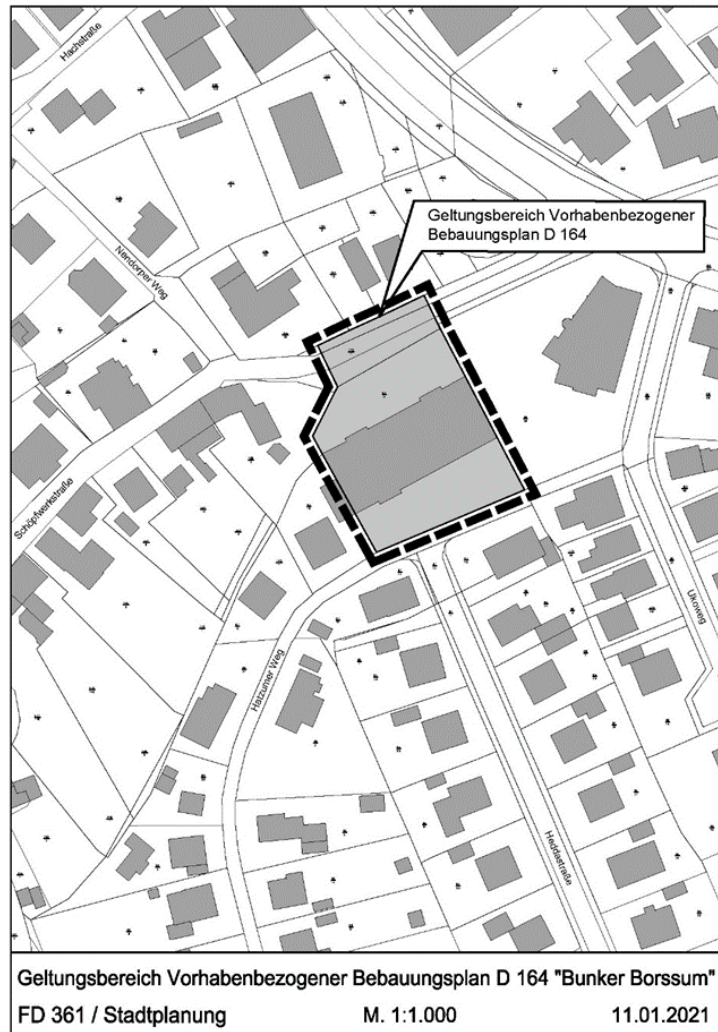
Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

**Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan D 164 „Bunker Borssum“**

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan D 164 „Bunker Borssum“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- u. Erschließungsplan und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemarkung Borssum, Flur 5 und wird begrenzt im Norden durch die Schöpfwerkstraße, im Osten durch das Kunden-Center Borssum der Sparkasse Emden, im Süden durch die Straße Hatzumer Weg sowie im Westen durch angrenzende private Wohnbebauung. Der genaue Geltungsbereich ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan D 164 „Bunker Borssum“ gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags, 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, 14.12.2021

Stadt Emden

Fachdienst Stadtplanung
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Aurich (Straßenreinigungssatzung) vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) i. V. m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Die Straße
 - Wiesenser Str.; Abschnitt Fenneweg/Körtewegwird aus dem Straßenverzeichnis (Reinigungsklasse D) entfernt.
2. Der westliche Teil der Graf-Ulrich-Straße wird in das Straßenverzeichnis aufgenommen;
 - Graf-Ulrich-Str.; von Julianenburger Str. bis Wendeplatz

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Aurich, den 14.12.2021

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Aurich vom 10.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Steuergegenstand wird wie folgt geändert:

- 1) Der in § 1 Nr. 1 aufgeführte Steuergegenstand „Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen“ wird ersatzlos gestrichen.
- 2) Die nachfolgend aufgezählten Steuergegenstände der Nummern 2. – 6. rücken nach und werden zu Nummern 1. – 5.
- 3) In § 1 Nr. 4 und 2 treten an die Stelle der „Nummern 5 und 6“ die „Nummern 4 und 5“.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 4 wird „nach § 1 Nr. 1“ ersatzlos gestrichen.

§ 3 Steuerschuldner wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 treten an die Stelle der „Nummern 5 und 6“ die „Nummern 4 und 5“ des § 1.

§ 4 Erhebungsformen wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden die „Nummern 1 bis 3 und 7“ geändert in „Nummern 1 bis 2 und 6“.
- 2) In § 4 Abs. 4 wird „§ 1 Nr. 3“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 3) In § 4 Abs. 4 wird „§ 1 Nr. 4“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 3“ ersetzt.
- 4) In § 4 Abs. 5 treten an die Stelle der „Nummern 5 und 6“ die „Nummern 4 und 5“ des § 1.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht wird wie folgt geändert:

- 1) In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden die „Nummern 1 bis 4 und 7“ geändert in „Nummern 1 bis 3 und 6“ des § 1.
- 2) In § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden die „Nummern 5 und 6“ geändert in „Nummern 4 und 5“ des § 1.

§ 7 Steuersätze wird wie folgt geändert:

- 1) § 7 Abs. 1 Ziffer 1 wird ersatzlos gestrichen.
- 2) In § 7 Abs. 1 Ziffer 2 wird „§ 1 Nr. 2 bis 4 und 7“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 1 bis 3 und 6“ ersetzt.
- 3) In § 7 Abs. 2 Ziffer 1 wird „§ 1 Nr. 2“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 4) In § 7 Abs. 2 Ziffer 2 wird „§ 1 Nr. 1, 3, 4 u. 7“ gestrichen und durch „§ 1 Nr. 2 bis 3 und 6“ ersetzt.

§ 8 Erhebungszeitraum wird wie folgt geändert:

- 1) In § 8 Abs. 1 werden die „Nummern 1 bis 4 und 7“ geändert in „Nummern 1 bis 3 und 6“ des § 1.
- 2) In § 8 Abs. 2 werden die „Nummern 5 und 6“ geändert in „Nummern 4 und 5“ des § 1.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten wird wie folgt geändert:

- 1) In § 12 Abs. 1 und Abs. 3 werden die „Nummern 5 und 6“ geändert in „Nummern 4 und 5“ des § 1.
- 2) In § 12 Abs. 4 werden die „Nummern 1 bis 3“ geändert in „Nummern 1 und 2“ des § 1.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft.

Aurich, den 14.12.2021

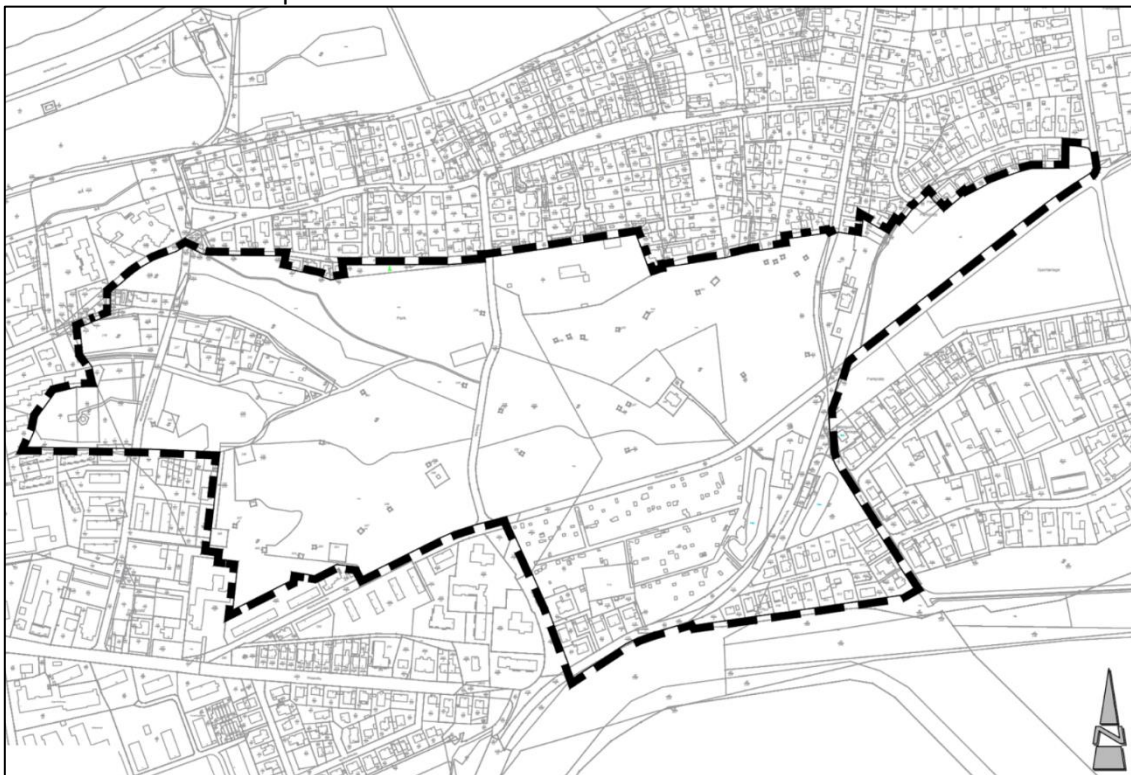
Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Stadt Norderney am 25.05.2021 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungs-planänderung Nr. 11 mit Schreiben vom 20.10.2021 (Az. IV/60.1-2021/217/vge) aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung, des Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norderney unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 13.12.2021

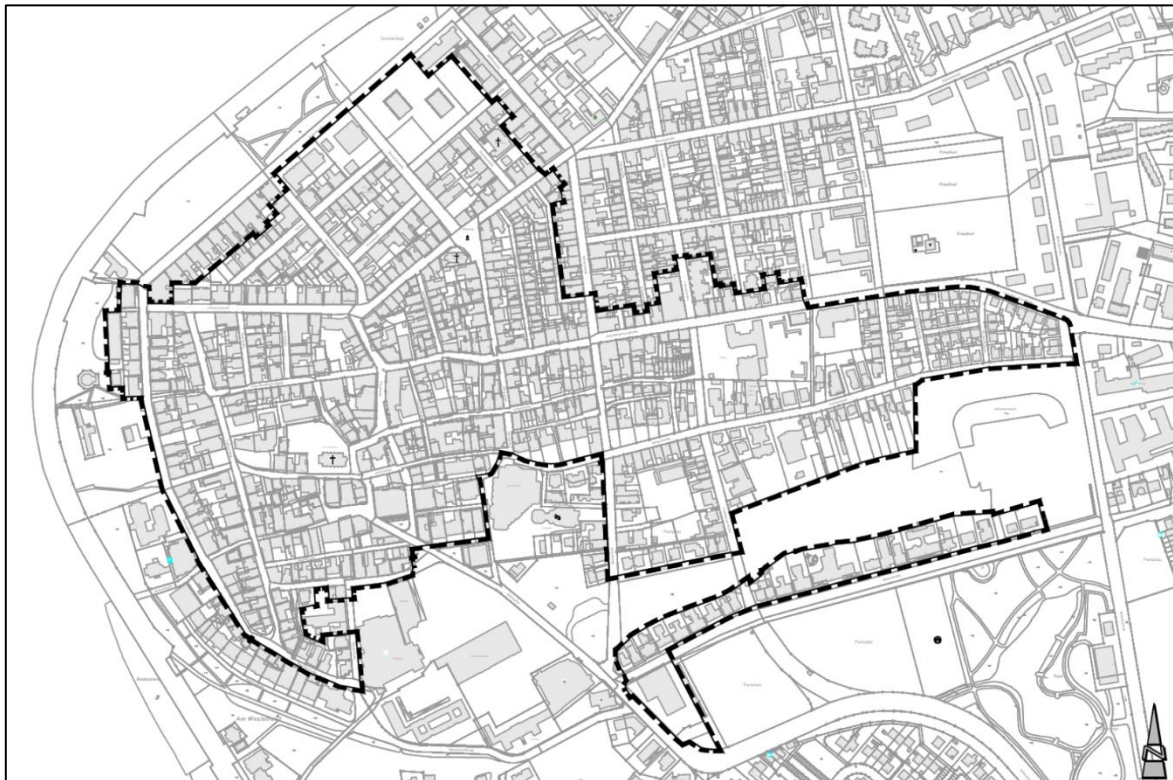
Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Stadt Norderney am 25.05.2021 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungs-planänderung Nr. 13 mit Schreiben vom 22.09.2021 (Az. IV/60.1-2021/216/Tdb) aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung, des Umweltberichts sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Norderney (FB III – Bauen und Umwelt), Am Kurplatz 3, 26548 Norderney während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder-
mann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungs-planes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norderney unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Norderney, den 13.12.2021

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Norderney (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 08.12.2021 die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 beschlossen:

Art. 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 3 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 20.12.2006 aufgeführten Straßen beträgt die jährliche Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront in

Reinigungs-klasse 1	2,82 €
Reinigungs-klasse 2	4,45 €
Reinigungs-klasse 3	7,27 €
Reinigungs-klasse 4	11,75 €
Reinigungs-klasse 5	13,87 €
Reinigungs-klasse 6	17,39 €.“

Art. 2

Die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2006 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Norderney, den 09.12.2021

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderney (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 beschlossen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
(Gebührensatz)

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,18 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,66 Euro.“

Art. 2

Diese 19. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 12.12.2000 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Norderney, den 09.12.2021

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. Seite 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Baltrum“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt im blauen Feld auf goldenem Dreieck einen goldenen Glockenstuhl mit einer goldenen Glocke und zwei sechszackigen Sporenrädern.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-gold. Die Flagge besteht aus zwei gleich breiten Streifen blau und gold mit aufgelegtem Wappen in der Mitte des Tuches.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Baltrum, Landkreis Aurich“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindenamens, des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de>) im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Baltrum (<https://www.baltrum.de>) und durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus der Gemeinde Baltrum.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum vom 03.11.2014 außer Kraft.

Baltrum, den 30.11.2021

Gemeinde Baltrum

Olchers
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Baltrum

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. Seite 700, 730) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 30.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Steuergegenstand und Steuerschuldner
§ 3	Beginn und Ende der Steuerpflicht
§ 4	Steuermaßstab
§ 5	Steuersatz und Steuerberechnung
§ 6	Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer
§ 7	Anzeige- und Mitteilungspflichten
§ 8	Steuerbefreiungen
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Baltrum erhebt gemäß § 3 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz (GG) eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuergegenstand und Steuerschuldner

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs verfügen kann. Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im In- und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von abgeschlossenen Räumen, die von ihrer Ausstattung her zumindest zeitweise oder zu bestimmten Jahreszeiten zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden können. Eine konkrete Mindestausstattung der Räume (z.B. Kochgelegenheit, Frischwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung), sowie planungs-, baurechtliche oder sonstige rechtliche Zulässigkeit ist nicht erforderlich. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.

(2) Steuerschuldner ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Dies ist insbesondere bei selbst genutztem Wohnraum der Eigentümer, bei dauerhaft vermietetem oder verpachtetem Wohnraum der schuldrechtliche Nutzungsberechtigte; bei eingeräumten Nießbrauch- oder Wohnrecht sowie unentgeltlicher Wohnungsüberlassung ist der Nutzungsberechtigte Steuerschuldner.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Abs. 1 und 2 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Zweitwohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Innehaben der Wohnung aufgegeben wurde oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung für den Steuerpflichtigen entfallen ist.

§ 4

Steuermaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung (Absätze 2 und 3), multipliziert mit dem Nutzungsfaktor (Absatz 5)

(2) Mietwert ist die aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 6) geschuldete Nettokaltmiete. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

(3) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Baltrum in der Höhe, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, nach Größe, Lage, der Gebäudeart, dem Alter und der Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

(5) Der Nutzungsfaktor der Zweitwohnung für den Inhaber wird wie folgt bemessen:

Nutzungs- stufe	Nutzungsart	Nutzungs- faktor
1	Eigennutzungsmöglichkeit, soweit nicht von den Nutzungsstufen 2 bis 5 erfasst, insbesondere - bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens 63 Übernachtungstagen oder - bei nachträglich nachgewiesener Eigenvermietung mit weniger als 304 Übernachtungstagen	1,0
2	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 62 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 303 bis 322 Übernachtungstagen.	0,8
3	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von 21 bis 42 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 322 bis 344 Übernachtungstagen.	0,6
4	Von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzte Eigennutzungsmöglichkeit von maximal 20 Übernachtungstagen <u>oder</u> nachträglich nachgewiesene Eigenvermietung mit mehr als 344 Übernachtungstagen.	0,4
5	Ganzjährig ausgeschlossene Eigennutzung, insbesondere - bei einer ganzjährigen (Dauer-)Vermietung - bei einem Vermittlungsvertrag, der die Eigennutzungsmöglichkeit ausschließt und - bei einer nachgewiesenen ganzjährigen Eigenvermietung (sogenannte reine Kapitalanlage).	0,0

(5) Liegen keine das Veranlagungsjahr betreffenden Vermietungsunterlagen vor, bemisst sich der Nutzungsfaktor nach Stufe 1. Der Nutzungsfaktor verringert sich bei vorheriger Vorlage eines Vermietungsvertrages entsprechend der von vornherein vertraglich begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit für die persönliche Lebensführung oder beim Nachweis von Vermietungstagen auf die Nutzungsstufe nachträglich nach Absatz 5. Eine zu viel gezahlte Zweitwohnungsteuer wird nachträglich auf Antrag insoweit erstattet, als Eigenvermietungszeiten durch Vorlage eines zu führenden Gästeverzeichnisses belegt sind.

§ 5

Steuersatz und Steuerberechnung

(1) Der Steuersatz beträgt jährlich 15 v H. des Steuermaßstabes nach § 4 Absatz 1.

(2) Die Zweitwohnungsteuer berechnet sich aus dem Steuermaßstab nach § 4 Absatz 1, multipliziert mit dem Steuersatz nach § 5 Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

(2) Beginnt die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Endet die Steuerpflicht gemäß § 3 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so endet die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt. Eine darüber hinaus gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung oder den Wegfall der Eigenschaft aktenkundig belegt.

(4) Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, hat dies innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich der Gemeinde anzuzeigen. Ggf. die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände haben die Steuerschuldner unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Steuerschuldner nach § 2 Absatz 2 sind nach Aufforderung, oder soweit sich Veränderungen zum Vorjahr ergeben haben, bis zum 15. Januar eines Jahres verpflichtet, der Gemeinde schriftlich die auf dem Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung mitzuteilen.

§ 8

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreit sind Personen,

- a) die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde befindet,

- b) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führen und nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Gemeinde eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner/innen außerhalb der Gemeinde befindet.

(2) Eine Steuerbefreiung ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der die Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Absatz 2 NDSG getroffen worden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nummer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat und dies der Gemeinde innerhalb von 15 Tagen nach diesem Zeitpunkt schriftlich nicht anzeigt;
- b) entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde die Zweitwohnungsteuer ausschließende Tatbestände nicht unverzüglich schriftlich anzeigt und durch geeignete Unterlagen nachweist;
- c) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 1 der Gemeinde nach Aufforderung die auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt;
- d) entgegen § 7 Absatz 2 Halbsatz 2 der Gemeinde Veränderungen zum Vorjahr bis zum 15. Januar eines Jahres die auf dem von der Gemeinde herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzungen der Gemeinde vom 18.12.2014, vom 23.06.2020 und vom 15.03.2021, die gleichzeitig außer Kraft treten.

- (2) Für die in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung wird die nach den Vorschriften dieser Satzung zu berechnende Zeitwohnungssteuer der Höhe nach auf die sich aus der ersetzten Satzung vom 18.12.2014, für die Zeit ab dem Inkrafttreten der Satzung vom 23.06.2020 und für die Zeit ab dem Inkrafttreten der Satzung vom 15.03.2021 auf die sich jeweils hieraus ergebende Steuerhöhe beschränkt.

Baltrum, 30.11.2021

Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Harm Olchers

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.738.400	39.200		12.777.600
ordentliche Aufwendungen	12.738.400	39.200		12.777.600
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.288.300	39.200		12.327.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.757.700	83.900		11.841.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.200			24.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	391.500	918.100		1.309.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.800	1.025.800		1.334.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	472.100	63.000		535.100

Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.621.300	1.065.000	0	13.686.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.621.300	1.065.000	0	13.686.300

Der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserwerk und Kurverwaltung werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 308.800 Euro um 1.025.800 Euro erhöht und damit auf 1.334.600 Euro neu festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Abwasserwerk und Kurverwaltung werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Abwasserwerk und Kurverwaltung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Hage, den 14. Oktober 2021

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 15. Dezember 2021, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20. Dezember 2021 bis zum 28. Dezember 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 04931 1899-30 oder der E-Mail-Adresse kaemmerei@sg-hage.de gebeten.

Hage, 15. Dezember 2021

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Sell

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 24.10.2016 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen (siehe Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **01.01.2022** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Tannenhausen wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Stadt Aurich sowie bei den Gemeinden Großheide, Ihlow, Eversmeer, Westerholt und Neuschoo aus. Sollten deren Diensträume wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, wird auf die Veröffentlichung im Internet verwiesen. Siehe dazu Nr. 4 der Hinweise am Schluss dieser Bekanntmachung. Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Nachweise über die neuen Grundstücke werden nur den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) zugestellt, die von Änderungen in den Grundstücksflächen betroffen sind.

Die neue Feldeinteilung wurde den von Änderungen betroffenen Teilnehmern bereits bei der Vorstellung des Zuteilungskonzepts im Juli 2021 erläutert. Sofern sich danach noch Änderungen ergeben haben oder bei sonstigem Bedarf erhalten die Teilnehmer sowie die Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhabern von Rechten an Grundstücken) auf Wunsch weitere Erläuterungen. Gesprächstermine können unter der Telefonnummer 04941 176247 oder 04941 176255 vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gesprächsterminen die notwendigen Vorkehrungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und eventuell ergänzender Allgemeinverfügungen der Landkreise Aurich und Wittmund einzuhalten sind.

5. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
6. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird hiermit die **sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung** angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebraachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderem öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die

Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2022** die durch die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Tannenhausen, Sandhorst, Plaggenburg, Walle, Rahe, Georgsfeld, Langefeld, Diedrichsfeld, Schirum (Stadt Aurich), Menstede-Colldinne (Gemeinde Großheide), Barstede (Gemeinde Ihlow), Eversmeer (Gemeinde Eversmeer), Westerholt (Gemeinde Westerholt) und Neuschoo (Gemeinde Neuschoo). Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt. Sollten die Diensträume der Gemeindeverwaltungen wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, wird auf die Veröffentlichung im Internet nach Nr. 4 der Hinweise verwiesen.
4. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, den 06.12.2021

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Bohlen

Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Tannenhausen

Gemäß den Ziffern 2 bis 4 der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (§ 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen

Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen werden von dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

Im Folgenden werden die im § 66 FlurbG als „Empfänger“ benannten Teilnehmer als „neue Besitzer“ bezeichnet.

1. Besitzübergang

Die Beteiligten werden gemäß der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 FlurbG vom 06.12.2021 zum **01.01.2022** (Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind soweit erforderlich in die Örtlichkeit übertragen.

1.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am **01.01.2022** auf den neuen Besitzer über.

Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt. Sollten im Einzelfall Flächen noch nicht geräumt sein, sollen sich die Beteiligten mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich in Verbindung setzen. Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen sie nicht geräumt zu werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens zum **15.02.2022** beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ein Antrag auf Entscheidung nach Nr. 7 dieser Überleitungsbestimmungen zu stellen.

Ackerflächen, die für die Gewinnung von Energieholz genutzt werden (Kurzumtriebsplantagen), sind bis zum 28.02.2022 schadlos zu räumen und gehen dann auf die neuen Besitzer über. Die Wurzelstöcke können im Boden verbleiben. Kann das Energieholz wegen unzureichender Witterungsverhältnisse bis zum Übergabestichtag nicht ohne erhebliche Schäden für die Bodenstruktur geerntet werden, so ist auf Antrag des alten Besitzers eine Verlängerung des Erntezeitraums um ein Jahr zu gewähren. Wird der verlängerte Übergabetermin nicht für eine Aberntung genutzt, geht das aufstehende Energieholz ohne Entschädigung auf die neuen Besitzer über, also spätestens zum 01.03.2023. Sind die veranschlagten Kosten für die Aberntung des Energieholzes höher als der zu erwartende Verkaufserlös, ist der neue Besitzer berechtigt, die Flächen auf Kosten des Alteigentümers räumen zu lassen.

Grünland darf, soweit es an andere Beteiligte übergeht, nicht umgebrochen werden. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde sind die neuen Besitzer verpflichtet, ihre alten Grünlandflächen im Jahr 2022 ganz oder teilweise zu bewirtschaften, sofern sie bezüglich der neuen Flächen einen Anspruch auf Durchführung von Planinstandsetzungsmaßnahmen haben (Nr. 5 dieser Überleitungsbestimmungen). Auch indirekt Betroffene sind in diesen Fällen verpflichtet, ihre alten Flächen noch ein Jahr zu bewirtschaften. Mit dieser Regelung sollen Entschädigungszahlungen für vorübergehende Nachteile weitgehend vermieden werden.

1.2. Sonstige Flächen

Alle übrigen Flächen gehen ebenfalls zum **01.01.2022** auf den neuen Besitzer über, soweit ein Tausch vorgesehen ist. Dazu gehören z. B. Straßen und Wege, Gewässer und Hofräume.

1.3. Sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste, Mist-, Stroh-, und Heuhaufen, auf dem Feld verbliebene sowie gelagerte Rundballen, Futtersilo und Mieten einschließlich Abdeckplanen und Abfallreste müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **31.01.2022** abgeräumt werden.
- Melkstände, Fanganlagen, Steinhaufen, Bauschutt, Erdhaufen o. ä. müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **31.01.2022** abgeräumt werden.
- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **31.01.2022** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z.B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen - soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird - mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - fest. Vom neuen Besitzer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **28.02.2022** schriftlich bei dieser Behörde Einwendungen gegen den Nutzungszug erhebt. In diesem Falle erhält der neue Besitzer entsprechende Nachricht.

- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.4. Schaupflichtige Gräben

Die Räumung der schaupflichtigen Gräben III. Ordnung ist bis zum **31.01.2022** vom bisherigen Eigentümer / Pächter durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräben auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergemeinschaft geräumt.

1.5. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind - soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt - vom bisherigen Eigentümer bis zum **15.02.2022** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Einrichtungen entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.6. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzelnstehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist gemäß § 34 FlurbG nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Verlangt der neue Besitzer eine Erhaltung, ist die Beseitigung durch den Eigentümer nicht zulässig. Einigen sich die Teilnehmer über den Wert der Holzbestände, die den Besitzer wechseln, nicht

untereinander, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206), insbesondere das Schwengelrecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung **nicht** aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 i. V. m. § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwegung über andere Flächen unter möglichster Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessungen der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegt.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers bis zum **15.03.2022** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Im Übrigen sind Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4 (Holzbestände) vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum **31.03.2022** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

6. Hinweise im Zusammenhang mit der Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für alle Anträge auf Auszahlung der Direktzahlungen, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2022** die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden.

Der elektronisch zu stellende Antrag auf Prämienzahlungen ist über das ANDI-Programm 2022 zu stellen. Sollten sich im ANDI-Programm 2022 noch die nicht mehr gültigen Flächenangaben befinden, sind diese zu löschen und durch die aktuellen Feldblockbezeichnungen und Feldblockgrößen zu ersetzen.

Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf die einschlägigen Vorgaben zum Erhalt des Dauergrünlandes gem. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz hingewiesen.

- **Direktzahlungen/Greening/AUM allgemein:**
In Flurbereinigungsverfahren gelten für das Greening dieselben Regeln wie außerhalb der Verfahren.

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschaftler, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z.B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen Greening-Bestimmungen werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Verwaltungssanktionen führen.

- **Dauergrünland:**
Jede betroffene Fläche behält grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden.

Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, etwa wenn Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll.

Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 in FFH-Gebieten entstanden ist, wird hingewiesen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

- **ökologische Vorrangflächen (ÖVF):**
Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass die im Sammelantrag als ÖVF gekennzeichneten Flächen einem anderen Betrieb zugewiesen werden.
Für diesen Fall werden die neuen Bewirtschaftler darauf hingewiesen, die bestehenden Greening-Auflagen (ökologische Vorrangflächen) insbesondere sofern es sich um den Anbau von Zwischenfrüchten handelt, einzuhalten. Das bedeutet, dass Flächen, die mit Zwischenfrüchten

bestellt worden sind und als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wurden, bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres von den neuen Bewirtschaftern nicht entfernt werden dürfen. Ergänzend dürfen diese im Rahmen von Cross Compliance erst ab dem 16.02. des auf die Besitzeinweisung folgenden Jahres von den neuen Bewirtschaftern bearbeitet werden. Andernfalls hätte dies Verwaltungssanktionen im Rahmen von Cross Compliance zur Folge. Die neuen Bewirtschafter werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit dem vorherigen Bewirtschafter der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Fläche als ökologische Vorrangfläche gemeldet wurde und welche Verpflichtungen hierauf ruhen.

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (Brache, Pufferstreifen, Waldrandstreifen und Feldrandstreifen) gilt der Stilllegungszeitraum bis zum 31.12. des Antragsjahres bzw. des Jahres der Besitzeinweisung. Eine Bodenbearbeitung ist nur dann bereits ab dem 01.08. des Jahres der Besitzeinweisung möglich, wenn eine Einsaat oder Pflanzung einer Kultur vorbereitet und durchgeführt wird, die erst im Folgejahr geerntet werden soll.

Bisheriger und neuer Bewirtschafter müssen sich untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafter einigen, um die Voraussetzungen für die Prämiengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten. Zudem besteht für den bisherigen Bewirtschafter die Möglichkeit, bis zum 01.10. des Antragsjahres und ggf. vor der Besitzeinweisung bei der LWK einen Wechsel der ÖVF-Flächen gem. § 11a InVeKoSV unter den dort genannten Voraussetzungen zu beantragen (Modifikationsantrag).

- Besonderheiten bei den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)

Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschafter beachtet werden.

Beseitigt der neue Bewirtschafter die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für **lagegenaue Verpflichtungen** mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z.B. die erforderliche Gebiets- oder Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschafter sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.

Weitere Auskünfte erteilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Sofern Flächen verpachtet sind, werden die Verpächter gebeten, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten. Benötigte Unterlagen für Pachtflächen

können bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beantragt werden.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Beteiligten verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Aurich, den 06.12.2021

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Bohlen

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bengersiel Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Einleitungsbeschluss vom 20.12.2002 und dem ergänzenden Umstellungsbeschluss vom 13.09.2016 angeordneten Flurbereinigungsverfahren Bengersiel (siehe Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **01.01.2022** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bengersiel wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Stadt Esens (Samtgemeinde Esens) sowie den Gemeinden Holtgast, Stedesdorf, Großheide und Neuharlingersiel aus. Sollten deren Diensträume wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, wird auf die Veröffentlichung im Internet verwiesen. Siehe dazu Nr. 4 der Hinweise am Schluss dieser Bekanntmachung. Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Nachweise über die neuen Grundstücke werden nur den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte) zugestellt, die von Änderungen in den Grundstücksflächen betroffen sind.

Die neue Feldeinteilung wurde den von Änderungen betroffenen Teilnehmern in Zuteilungskonzepten bereits dargestellt. Sofern sich danach noch Änderungen ergeben haben oder bei sonstigem Bedarf erhalten die Teilnehmer sowie die Nebenbeteiligten (wie Pächter und andere Inhabern von Rechten an Grundstücken) auf Wunsch weitere Erläuterungen. Gesprächstermine können unter der Telefonnummer 04941 176256 vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gesprächsterminen die notwendigen Vorkehrungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und eventuell ergänzender Allgemeinverfügungen der Landkreise Aurich und Wittmund einzuhalten sind.

5. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
6. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird hiermit die **sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung** angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderem öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand

unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim ArL Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Zweckmäßigkeit oder die mangelnde Wertgleichheit der Abfindung angreifen, nicht gegen die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zu erheben sind, sondern in einem späteren Zeitpunkt in dem besonderen Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorzubringen sind (§ 59 FlurbG).
2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2022** die durch die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zugewiesenen Flächen in den jeweiligen Anträgen auf Agrarförderung angegeben werden. Sofern Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren an Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen, wird empfohlen, sich vor Antragstellung auf Agrarförderung mit der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Holtgast, Utgast, Damsum (Gemeinde Holtgast), Sterbur, Bensersiel (Stadt Esens), Ostbense (Gemeinde Neuharlingersiel), Thunum (Gemeinde Stedesdorf) und Menstede-Coldinne (Gemeinde Großheide). Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei den jeweiligen Gemeindeverwaltungen mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt. Sollten die Diensträume der Gemeindeverwaltungen wegen der Corona-Pandemie geschlossen sein, wird auf die Veröffentlichung im Internet nach Nr. 4 der Hinweise verwiesen.
4. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, den 07.12.2021

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich –

Im Auftrage

Bohlen

Überleitungsbestimmungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Benersiel

Gemäß den Ziffern 2 bis 4 der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft (§ 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG) die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, durch die Überleitungsbestimmungen geregelt.

Davon abweichend können die Teilnehmer untereinander private Vereinbarungen treffen. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen werden von dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde jedoch nicht überwacht.

Im Folgenden werden die im § 66 FlurbG als „Empfänger“ benannten Teilnehmer als „neue Besitzer“ bezeichnet.

1. Besitzübergang

Die Beteiligten werden gemäß der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß §§ 65 und 66 FlurbG vom 07.12.2021 zum **01.01.2022** (Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind soweit erforderlich in die Örtlichkeit übertragen.

1.1. Landwirtschaftliche Nutzflächen

Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen am **01.01.2022** auf den neuen Besitzer über.

Ackerflächen gehen in unbearbeitetem Zustand über. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt. Sollten im Einzelfall Flächen noch nicht geräumt sein, sollen sich die Beteiligten mit dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich in Verbindung setzen. Sofern die neuen Grundstücke zum Stichtag mit Zwischenfrüchten bestellt sind, brauchen sie nicht geräumt zu werden.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z. B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag auf den neuen Besitzer über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens zum **15.02.2022** beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ein Antrag auf Entscheidung nach Nr. 7 dieser Überleitungsbestimmungen zu stellen.

Grünland darf, soweit es an andere Beteiligte übergeht, nicht umgebrochen werden. Eine Entschädigung für ausgebrachten organischen Dünger oder Mineraldünger wird nicht gezahlt.

1.2. Sonstige Flächen

Alle übrigen Flächen gehen ebenfalls zum **01.01.2022** auf den neuen Besitzer über, soweit ein Tausch vorgesehen ist. Dazu gehören z. B. Straßen und Wege, Gewässer und Hofräume.

1.3. Sonstige auf den Landabfindungen befindliche Gegenstände und besondere Bestandteile

- Siloreste, Mist-, Stroh-, und Heuhaufen, auf dem Feld verbliebene sowie gelagerte Rundballen, Futtersilo und Mieten einschließlich Abdeckplanen und Abfallreste müssen vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **31.03.2022** abgeräumt werden.
- Melkstände, Fanganlagen, Steinhaufen, Bauschutt, Erdhaufen o. ä. müssen ebenfalls vom bisherigen Eigentümer/Pächter bis zum **31.03.2022** abgeräumt werden.

- Den früheren Besitzern ist es gestattet, ihre bisherigen Flächen bis zum **31.03.2022** zu betreten, um ihnen gehörende Gegenstände (z.B. Tränkebecken, Pumpen o. ä.) abzuräumen.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die Bestandteile entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers/Pächters durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers/Pächters in das Eigentum des neuen Besitzers über.

- Brunnen, ortsfeste Tränkeanlagen und sonstige wesentliche Bestandteile gehen - soweit zwischen den Teilnehmern nicht anderes vereinbart wird - mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Sofern erforderlich, wird der bisherige Eigentümer für diese Bestandteile gesondert abgefunden. Entsprechende Geldabfindungen setzt die Flurbereinigungsbehörde auf gesonderten Antrag - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - fest. Vom neuen Besitzer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

Wesentliche Bestandteile dürfen bis zur endgültigen Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nicht verändert, beschädigt oder beseitigt werden, sofern der bisherige Nutzungsberechtigte bis zum **28.02.2022** schriftlich bei dieser Behörde Einwendungen gegen den Nutzungsentzug erhebt. In diesem Falle erhält der neue Besitzer entsprechende Nachricht.

- Dränagen gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten. Im Rahmen der wertgleichen Abfindung evtl. zu leistende Geldausgleiche regelt die Flurbereinigungsbehörde.

1.4. Schauflichtige Gräben

Die Räumung der schauflichtigen Gräben III. Ordnung ist bis zum **31.01.2022** vom bisherigen Eigentümer / Pächter durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräben auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergemeinschaft geräumt.

1.5. Zäune und Einfriedungen

Zäune und Einfriedungen einschließlich Pforten sind - soweit zwischen den Teilnehmern keine andere Regelung zustande kommt - vom bisherigen Eigentümer bis zum **31.03.2022** schadlos zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Einrichtungen entweder auf Antrag des neuen Besitzers auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers durch die Teilnehmergemeinschaft beseitigt oder gehen ohne Entschädigung des alten Eigentümers in das Eigentum des neuen Besitzers über.

1.6. Holzbestände

Hecken, Sträucher, Buschwerk und einzelnstehende Bäume gehen mit dem Besitzübergang des Grundstücks auf den neuen Besitzer über. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und Sträuchern ist gemäß § 34 FlurbG nur mit vorheriger Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erlaubt. Dieses gilt auch für Holzbestände, die in den neuen Grundstücken stehen und die Bewirtschaftung erschweren.

Verlangt der neue Besitzer eine Erhaltung, ist die Beseitigung durch den Eigentümer nicht zulässig. Einigen sich die Teilnehmer über den Wert der Holzbestände, die den Besitzer wechseln, nicht untereinander, so wird auf besonderen Antrag eine Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde - ggf. nach Anhörung eines Sachverständigen - festgesetzt. Vom Übernehmer wird ggf. eine angemessene Erstattung verlangt.

2. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz vom 31.03.1967 (Nds. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206), insbesondere das Schwengerecht, zu beachten.

3. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Besitzeinweisung **nicht** aufgehoben. Der Pachtanspruch des Pächters geht jedoch von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neuen Besitz über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 i. V. m. § 66 Abs. 2 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

4. Zuwegungen

Als Zuwegungen für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege und Überfahrten zu benutzen. Sofern diese in Teilen des Flurbereinigungsgebiets noch nicht ausgebaut sind, ist die Benutzung der alten Wege und Überfahrten sowie die vorübergehende Zuwegung über andere Flächen unter möglichster Schonung der aufstehenden Früchte gestattet. In Streitfällen wird eine vorübergehende Zuwegung durch die Flurbereinigungsbehörde festgelegt.

Erforderliche Überfahrten von den Wegen auf die neuen Grundstücke, die noch nicht erstellt sind, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die genaue Lage und Abmessungen der Überfahrten werden von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft festgelegt.

Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers bis zum **31.03.2022** von den Alteigentümern auf deren Kosten zu entfernen oder so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Im Übrigen sind Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen von den Empfängern der betreffenden Landabfindungen zu unterhalten.

5. Planinstandsetzungen

Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich unter besonderer Beachtung von 1.4 (Holzbestände) vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten **erheblich** übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum **31.03.2022** bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.

6. Hinweise im Zusammenhang mit der Antragstellung auf flächenbezogene Ausgleichszahlungen

Für alle Anträge auf Auszahlung der Direktzahlungen, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2022** die sich durch die

vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden.

Der elektronisch zu stellende Antrag auf Prämienzahlungen ist über das ANDI-Programm 2022 zu stellen. Sollten sich im ANDI-Programm 2022 noch die nicht mehr gültigen Flächenangaben befinden, sind diese zu löschen und durch die aktuellen Feldblockbezeichnungen und Feldblockgrößen zu ersetzen.

Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf die einschlägigen Vorgaben zum Erhalt des Dauergrünlandes gem. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz hingewiesen.

- **Direktzahlungen/Greening/AUM allgemein:**
In Flurbereinigungsverfahren gelten für das Greening dieselben Regeln wie außerhalb der Verfahren.

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschaftler, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z.B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen Greening-Bestimmungen werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Verwaltungssanktionen führen.

- **Dauergrünland:**

Jede betroffene Fläche behält grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden.

Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, etwa wenn Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll.

Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 in FFH-Gebieten entstanden ist, wird hingewiesen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

- **ökologische Vorrangflächen (ÖVF):**

Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass die im Sammelantrag als ÖVF gekennzeichneten Flächen einem anderen Betrieb zugewiesen werden.

Für diesen Fall werden die neuen Bewirtschaftler darauf hingewiesen, die bestehenden Greening-Auflagen (ökologische Vorrangflächen) insbesondere sofern es sich um den Anbau von Zwischenfrüchten handelt, einzuhalten. Das bedeutet, dass Flächen, die mit Zwischenfrüchten bestellt worden sind und als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wurden, bis zum 31.12. des betreffenden Kalenderjahres von den neuen Bewirtschaftern nicht entfernt werden dürfen. Ergänzend dürfen diese im Rahmen von Cross Compliance erst ab dem 16.02. des auf die

Besitzeinweisung folgenden Jahres von den neuen Bewirtschaftern bearbeitet werden. Andernfalls hätte dies Verwaltungssanktionen im Rahmen von Cross Compliance zur Folge. Die neuen Bewirtschafter werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit dem vorherigen Bewirtschafter der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Fläche als ökologische Vorrangfläche gemeldet wurde und welche Verpflichtungen hierauf ruhen.

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (Brache, Pufferstreifen, Waldrandstreifen und Feldrandstreifen) gilt der Stilllegungszeitraum bis zum 31.12. des Antragsjahres bzw. des Jahres der Besitzeinweisung. Eine Bodenbearbeitung ist nur dann bereits ab dem 01.08. des Jahres der Besitzeinweisung möglich, wenn eine Einsaat oder Pflanzung einer Kultur vorbereitet und durchgeführt wird, die erst im Folgejahr geerntet werden soll.

Bisheriger und neuer Bewirtschafter müssen sich untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafters einigen, um die Voraussetzungen für die Prämiengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten. Zudem besteht für den bisherigen Bewirtschafter die Möglichkeit, bis zum 01.10. des Antragsjahres und ggf. vor der Besitzeinweisung bei der LWK einen Wechsel der ÖVF-Flächen gem. § 11a InVeKoSV unter den dort genannten Voraussetzungen zu beantragen (Modifikationsantrag).

- Besonderheiten bei den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)

Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschafter beachtet werden.

Beseitigt der neue Bewirtschafter die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für **lagegenaue Verpflichtungen** mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z.B. die erforderliche Gebiets- oder Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschafter sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.

Weitere Auskünfte erteilt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Sofern Flächen verpachtet sind, werden die Verpächter gebeten, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten. Benötigte Unterlagen für Pachtflächen können bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beantragt werden.

7. Zweifelsfälle/Streitigkeiten

In allen sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen bzw. Streitigkeiten entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich als zuständige Flurbereinigungsbehörde nach den geltenden Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes.

8. Rechtsnachfolge

Im Falle einer Veräußerung von Grundstücken sind die Beteiligten verpflichtet, ihren Rechtsnachfolgern alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen mitzuteilen. Die Rechtsnachfolger haben das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Aurich, den 07.12.2021

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Warnfried-Kirchengemeinde Osteel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Warnfried-Kirchengemeinde Osteel in seiner Sitzung am 19.11.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 -entfällt-
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Kinderwahlgrabstätten
- § 16 Rasenwahlgrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Grabpflege, Grabschmuck
- § 20 Vernachlässigung

VI. Grabmale und andere Anlagen

- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 22 Verwendung von Natursteinen
- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 27 -entfällt-
- § 28 Trauerfeiern in der Kirche

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Warnfried-Kirchengemeinde Osteel (im Nachfolgenden als „Kirchengemeinde“ bezeichnet) in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 39/2 der Flur 18 Gemarkung Osteel in Größe von insgesamt ca. 0,8086 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaften hatte, oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung einer/eines Angehörigen begehren und für die Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
 - g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
 - i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/-in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.

(3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindestdtiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 30 Jahre |
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.
- (5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall – auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung – mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes zu laufen.

(3) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten für Särge und Urnen,
- b) Kinderwahlgrabstätten,
- c) Rasenwahlgrabstätten,
- d) Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber, für den Fall seines Ablebens, aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigter, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(6) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(8) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen beigesetzt oder eine Kinderleiche bestattet worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit die Bestattung weiterer Leichen ausgeschlossen, wenn dadurch in bereits bestehende Ruhebereiche eingegriffen werden müsste.

(9) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|--|---------------|-----------------|
| a) für Sarg-/Urnenwahlgrabstätten: | Länge: 2,00 m | Breite: 0,90 m, |
| b) für Kinderwahlgrabstätten: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,50 m, |
| c) für Stellen in der Gemeinschaftsgrabanlage: | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m. |

Die Maße gelten entsprechend für Rasenwahlgrabstätten. Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(11) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 13 **-entfällt-**

§ 14 **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In jeder einzelnen Grabstelle dürfen ein Sarg und zwei Aschen beigesetzt werden. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder Kinderleiche gestört wird.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Es gilt in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige in der Grabstätte bestattet werden:

- a) der Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivenkel
- e) die Eltern,
- f) die Geschwister oder Halbgeschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die Großeltern,
- i) die Ehegatten der Kinder, Enkel oder Geschwister,
- j) die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

§ 15

Kinderwahlgrabstätten

(1) Kinderwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Fehl- oder Ungeborenen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

(2) Die Belegung ist mit einer Kinderleiche oder bis zu 2 Kinderaschen zulässig. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 16 **Rasenwahlgrabstätten**

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten nach § 14, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen, die mindestens den Namen der verstorbenen Person enthalten muss. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m.

Bei einer zweistelligen Grabstätte kann anstelle von zwei einzelnen Platten auch eine gemeinsame Platte in Breite von 0,60m mittig verlegt werden.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 14 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 17 **Urnengemeinschaftsgrabanlagen**

(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Pflege und Namenskennzeichnung sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.

(2) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit.

(3) Es kann in jeder Grabstelle eine Urne bestattet werden. Auf Antrag können im Bestattungsfall zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.

(4) Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten erfolgt durch Gedenkplatten auf dem vorhandenen Gemeinschaftsdenkmal. Die Gedenkplatte ist von dem/der Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung auf eigene Rechnung zu beschaffen und an dem vorhandenen Gemeinschaftsdenkmal anzubringen.

(5) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht. Die Unterhaltung, Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Das Ablegen von Grab-/Blumenschmuck und anderen Gegenständen direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme eines Gesteckes oder Familienkranzes anlässlich der Beisetzung nicht zulässig. Das Bepflanzen der Grabanlage durch Friedhofsbesucher ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen wird die widerrechtliche Bepflanzung, ebenso wie unansehnlich gewordener Grab- und Blumenschmuck, durch Friedhofsmitarbeiter ersatzlos entfernt. Der Friedhofsträger ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

(6) In den Urnengrabstätten dieser Anlage können über die Bestimmungen des § 2 hinaus auch Aschen von Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz innerhalb einer sonstigen unmittelbar angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

(7) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Gemeinschaftsgrabstätte die Regelungen des § 14 entsprechend.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung, hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(4) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von

1,20 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(5) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden. Die Grabeinfassungen sind so zu verlegen, dass eine Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten durch die Verlegung von Grabbegrenzungsplatten noch möglich ist.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(7) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(8) Grabvoll- und Teilabdeckungen mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung sind unerwünscht. Sollen derartige Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, darf eine Fläche von 2/3 der Grabstätte nicht überschritten werden. Die Abdeckungen dürfen nur aus Naturstein bestehen. Beim Belegen einer Grabstelle mit Kies oder Splitt darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Bei Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind diese durch das Einlassen in den Erdboden unsichtbar zu machen.

(4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 20

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneter und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

-entfällt-

§ 28

Trauerfeiern in der Kirche

(1) Für Trauerfeiern verstorbener Mitglieder der Kirchengemeinde und verstorbener Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Der Kirchenvorstand kann in Abstimmung mit dem Pfarramt bei fehlender Voraussetzung nach Absatz 1 in begründeten Fällen Ausnahmen für die Benutzung der Kirche zulassen.

(5) An der Ausstattung der Kirche dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Osteel, den 19.11.2021

Der Kirchenvorstand

Greite, P.
Vorsitzender

M. Steen
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 19.11.2021 zur Neufassung der Friedhofsordnung sowie die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 29.11.2021

Für den Kirchenkreisvorstand

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Warnfried-Kirchengemeinde Osteel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Warnfried-Kirchengemeinde Osteel in seiner Sitzung am 19.11.2021 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Osteel folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle:-

1. Wahlgrabstätten:

- a) Sarg/Urne, für 30 Jahre: -----411,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 13,70 €
- c) Kind, für 20 Jahre: ----- 76,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 3,80 €

2. Rasenwahlgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Rasenwahlgrab Sarg/Urne, für 30 Jahre: ----- 1.641,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 54,70 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstelle in eine Rasengrabstelle ein Gebüh-
renanteil für die Rasenpflege sowie Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr für die verblei-
bende Nutzungsdauer (zahlbar im Voraus):

- c) Sarg-/Urnenstelle, pro Jahr: ----- 41,00 €

3. Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes einer pflegefreien Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage sowie die Ablösung der Friedhofunterhaltungsgebühr. Die Gedenkplatte wird von der/dem Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung be-
schafft und an dem vorhandenen Gemeinschaftsdenkmal angebracht.

- a) Urnenstelle, für 20 Jahre: -----410,00 €
- b) Für jedes Jahr der Verlängerung:----- 20,50 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nut-
zungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: -----427,25 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: -----213,60 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: -----142,40 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und Kirche:

-entfällt-

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seine Einrichtungen finanziert, insbesondere anteilige Personal-, Maschinen-, Verwaltungs- und sonstige Betriebskosten zur Unterhaltung der allgemeinen Außenanlagen, die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 11,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart etc.): ----- 10,00 €
- b) Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gem. § 18 Abs. 8 der Friedhofsordnung:
je Grabstelle: ----- 30,00 €
- c) Zusätzlicher/besonderer Arbeitsaufwand je angef. ½ Arbeitsstunde: ----- 12,00 €
(zzgl. der gesetzl. MWSt. bei Umsatzsteuerpflicht)

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Osteel, 19.11.2021

Der Kirchenvorstand

Greite, P.
Vorsitzender

M. Steen
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.11.2021 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 29.11.2021

Für den Kirchenkreisvorstand Norden

Dierks
Kirchenamtsleiter

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Baltrum

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten
Abwassers 4,33 EUR

...

E Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2021
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Dornum

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 4,15 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2021

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Großheide

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 5,00 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2021
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Hinte

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 2,95 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2021
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Ihlow

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers 1,79 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2021

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.